

GARAGEN- BZW. EINSTELLBEDINGUNGEN: DAUERPARKER (STAND 1. JANUAR 2018)

I. MIETVERTRAG

Der Vermieter, die Stadtwerke Böblingen GmbH & Co. KG (SWBB), stellt dem Mieter nach Maßgabe der folgenden Regelungen einen Einstellplatz für sein Kraftfahrzeug (KFZ) zur Verfügung. Eine Bewachung, Verwahrung oder Überwachung des KFZ sowie die Gewährung von Versicherungsschutz sind nicht Gegenstand des Vertrages. Die Benutzung des Parkobjektes erfolgt auf eigene Gefahr. Die SWBB haftet nicht für Sach- und Diebstahlschäden an eingestellten Fahrzeugen, die durch Dritte verursacht wurden.

II. MIETPREIS-EINSTELLDAUER

- 1 Der Mietpreis bemisst sich für jeden belegten Einstellplatz nach den im Vertrag genannten Parkentgelten.
- 2 Das KFZ kann nur während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten eingestellt und abgeholt werden. Die Höchsteinstelldauer beträgt 4 Wochen je Kalenderjahr, soweit keine schriftliche Sondervereinbarung getroffen ist.
- 3 Nach Ablauf der Höchsteinstelldauer ist der Vermieter berechtigt, das KFZ auf Kosten des Mieters zu entfernen. Darüber hinaus steht dem Vermieter bis zur Entfernung des KFZ ein der jeweils aktuell gültigen Preisliste entsprechendes Entgelt zu. Zuvor fordert der Vermieter den Mieter oder – wenn dieser ihm nicht bekannt ist – den Halter des KFZ schriftlich unter Androhung der Räumung auf, das KFZ zu entfernen. Diese Aufforderung entfällt, falls der Vermieter den Halter nicht mit zumutbarem Aufwand, z. B. über die Auskunft der KFZ- Zulassungsstelle, ermitteln kann.
- 4 Für den Austausch einer verlorenen oder beschädigten Berechtigungskarte (Codekarte, Plastikkarte, etc.) wird zusätzlich ein Serviceentgelt in Höhe von 20,00 € erhoben.
- 5 Eine Weitergabe oder Untervermietung des Einstellplatzes bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters.

III. HAFTUNG DES VERMIETERS

- 1 Der Vermieter haftet für Personen-, Sach- und Vermögensschäden aufgrund und im Umfang gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen. Er haftet nicht für Schäden, die durch Naturereignisse wie beispielweise Hochwasser, Überflutungen oder Erdbeben sowie durch das eigene Verhalten des Mieters oder das Verhalten Dritter verursacht werden.
- 2 Die Haftung des Vermieters sowie seiner Erfüllungs-/Verrichtungsgehilfen ist für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde. Dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei der schuldhaften

Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, z. B. die Pflicht des Vermieters zur Bereitstellung eines Einstellplatzes. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den der jeweilige Vertragspartner bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die der jeweilige Vertragspartner kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

- 3 Der Mieter ist verpflichtet, offensichtliche Schäden an seinem KFZ vor Verlassen der Parkeinrichtung unverzüglich dem Personal des Vermieters über die markierten Sprech-/Notrufanlagen mitzuteilen. Dies gilt nicht, falls eine solche Mitteilung objektiv nicht möglich oder ihm nicht zuzumuten ist. In diesem Falle muss der Mieter sie dem Vermieter innerhalb einer Frist von 3 Tagen nach Verlassen der Parkeinrichtung schriftlich mitteilen. Macht der Mieter Schadensersatzansprüche gegen den Vermieter geltend, obliegt ihm der Nachweis, dass der Vermieter seine Vertragspflichten schuldhaft verletzt hat.

IV. HAFTUNG DES MIETERS

Der Mieter haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten oder seine Beauftragte dem Vermieter oder Dritten schuldhaft zugefügten Schäden. Insofern haftet er auch für schuldhaft herbeigeführte Verunreinigungen der Parkeinrichtung durch ein Verhalten, das über den Gemeingebrauch der Parkeinrichtung hinausgeht. Dazu zählt auch das Ablagern von Müll innerhalb der Parkeinrichtung.

V. PFANDRECHT

Dem Vermieter stehen wegen seiner Forderungen aus dem Mietvertrag ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem eingestellten KFZ des Mieters zu. Befindet sich der Mieter mit dem Ausgleich der Forderungen des Vermieters in Verzug, so kann der Vermieter die Pfandverwertung frühestens zwei Wochen nach deren Androhung vornehmen.

VI. BENUTZUNGSBESTIMMUNGEN FÜR PARKHÄUSER, TIEFGARAGEN UND PARKPLÄTZE

Es muss im Schrittempo gefahren werden. Verkehrszeichen und sonstige Benutzungsbestimmungen sind zu beachten. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten. Im Übrigen gelten die Vorschriften der StVO.

Hinweis für Dauerparker: Dauerparker dürfen nicht auf für Kurzparker ausgewiesenen Parkplätzen stehen.

In der Parkeinrichtung ist verboten:

- 1 Das Befahren mit Mofas, Motorrädern, Inlineskates, Skateboards u. ä. Geräten und deren Abstellung; das Befahren mit Anhänger und das Abstellen von Anhängern.
- 2 Der Aufenthalt unbefugter Personen ohne abgestelltes KFZ und gültigem Parkausweis.
- 3 Das Rauchen und die Verwendung von Feuer.
- 4 Die Vornahme von Reparatur- und Pflegearbeiten an dem Fahrzeug.

- 5 Die Belästigung der Nachbarschaft durch Abgase und Geräusche insbesondere durch längeres Laufen lassen und Ausprobieren des Motors sowie durch Hupen.
- 6 Das Betanken des Fahrzeugs.
- 7 Das Abstellen und die Lagerung von Gegenständen und Abfall, insbesondere von Betriebsstoffen und feuergefährlichen Gegenständen sowie entleerten Betriebsstoffbehältern.
- 8 Der Aufenthalt in der Parkeinrichtung oder im abgestellten Fahrzeug über die Zeit des Abstell- und Abholvorgangs hinaus.
- 9 Die Einstellung des Fahrzeugs mit undichtem Tank, Öl-, Kühlwasser-, Klimaanlagebehältern und Vergaser sowie anderen, den Betrieb der Parkeinrichtung gefährdenden Stoffen.
- 10 Die Einstellung nicht zugelassener bzw. nicht versicherter Fahrzeuge.
- 11 Das unberechtigte Abstellen von Fahrzeugen außerhalb der Stellplatzmarkierungen wie z.B. im Fahrbahnbereich, auf zwei Stellplätzen, vor Notausgängen, auf Behindertenparkplätzen, auf als reserviert gekennzeichneten Parkplätzen oder auf schraffierten Flächen.
- 12 Das Befahren mit Fahrzeugen, die aufgrund ihrer Ausmaße die markierten Abstellflächen überragen und dadurch zu einer Behinderung des zu- und abfließenden Verkehrs führen können.

VII. ABSCHLEPPEN

Stellt der Mieter sein KFZ entgegen der vorgenannten Bestimmungen außerhalb der Stellplatzmarkierung ab, ist der Vermieter berechtigt, das KFZ auf Kosten des Mieters auf eine freie und adäquate Parkeinrichtung umzustellen und, sollte eine solche nicht zur Verfügung stehen, dieses abzuschleppen.

VIII. BILDAUFZEICHNUNG

Es erfolgt eine Bildaufzeichnung in den Parkieranlagen zur Betriebsführung. Der Betreiber übernimmt auch bei vorhandener Videoanlage keine Obhutspflichten und keine Überwachung fremden Eigentums. Die Videokontrolle findet zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Betriebes des Parkhauses statt. Der verantwortliche Stelle im Sinne des BDSG ist die Stadtwerke Böblingen GmbH & Co. KG, Wolfgang-Brumme-Allee 32, 71032 Böblingen, vertreten durch den Geschäftsführer der GmbH.

IX. DAUERPARKER KONGRESSHALLE MIT 10 NUTZUNGSFREIEN TAGEN PRO JAHR

- 1 Der Kunde verzichtet auf die Nutzung des Stellplatzes an 10 Tagen pro Jahr.
- 2 Die Information an welchen Tagen keine Einfahrt mit der Dauerparkkarte möglich ist, erfolgt durch die SWBB vier Wochen im Voraus an die im Vertrag angegebene E-Mailadresse.

X. SCHLUSSBEMERKUNGEN

Die Einstellbedingungen finden in ihrer jeweils gültigen veröffentlichten Fassung Anwendung.